

Az.: 1 B 306/13
5 L 1485/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Studentenwerk
Amt für Ausbildungsförderung

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

BAföG; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 4. März 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Januar 2013 - 5 L 1485/12 - geändert. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab 1. Dezember 2012 vorläufig Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu gewähren.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Auf die Beschwerde des Antragsgegners ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts, durch den er im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Gewährung von Ausbildungsförderungsleistungen verpflichtet wurde, zu ändern.
- 2 Im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird der Prüfungsumfang des Obergerverwaltungsgerichts durch die vom Beschwerdeführer fristwährend dargelegten Gründe begrenzt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).
- 3 Da sich die sehr knapp gefasste Beschwerdeschrift vom 8. Februar 2013 - ungeachtet des weiter gefassten Beschwerdeantrags (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO) - nur gegen den vom Verwaltungsgericht bestimmten Zeitraum der vorläufigen Leistungsgewährung wendet (ab 17. September 2012), hat der Senat nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung insgesamt vorliegen.
- 4 Mit seinem Beschwerdevorbringen, die einstweilige Anordnung missachte § 15 Abs. 1 BAföG, der eine Ausbildungsförderung frühestens „vom Beginn des Antragsmonats an“ vorsieht (hier: Oktober 2012), wendet sich der Antragsgegner gegen die entschei-

dungstragende Annahme des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller habe einen Anordnungsanspruch auf Ausbildungsförderung für den gesamten Bewilligungszeitraum vom September 2012 bis August 2013 (Beschlussabdruck S. 3). Der Eilbeschluss enthält keine weiteren Ausführungen zur Bestimmung des Zeitraums der vorläufigen Leistungsgewährung, weshalb sich der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren darauf beschränken durfte, auf die klar gefasste Regelung des § 15 Abs. 1 BAföG sowie auf den Eingang des Förderungsantrags am 16. Oktober 2012 (Anlage 1 zur Beschwertschrift) hinzuweisen.

- 5 Mit seiner weitergehenden Beschwerdebegründung, das Verwaltungsgericht hätte ihn erst für den Zeitraum ab Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (6. Dezember 2012) zu einer vorläufigen Leistungsgewährung verpflichten dürfen („wegen des Monatsprinzips ab Dezember 2012“), wendet sich der Antragsgegner - noch hinreichend deutlich - gegen das Vorliegen eines Anordnungsgrunds für den Zeitraum vor Stellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung.
- 6 Nach gefestigter Rechtsprechung liegt ein Anordnungsgrund, also eine besondere Dringlichkeit, bei zurückliegenden Zeiträumen im Regelfall nicht vor, weshalb vorläufige Leistungsgewährungen regelmäßig erst ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ausgesprochen werden (vgl. etwa SächsOVG, Beschl. v. 19. August 1993, SächsVBl. 1994, 114, 115; BayVGh, Beschl. v. 14. November 2002 - 12 CE 02.1597 -, juris Rn. 17; Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., S. 131; für die Sozialgerichtsbarkeit ebenso SächsLSG, Beschl. v. 25. März 2008 - L 2 B 51/08 AS-ER -, juris Leitsatz 1). Daran gemessen scheidet eine rückwirkende Leistungsgewährung (jedenfalls) für den Zeitraum vor Stellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung aus. Da der Antragsgegner einer Leistungsgewährung ab Dezember 2012 im Beschwerdeverfahren nicht entgegentritt, ist der angegriffene Beschluss entsprechend zu ändern.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*